jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/9/6 13Os104/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.09.1995

Norm

StGB §130

Rechtssatz

Zur Anwendung des (hier aktuellen) zweiten Strafsatzes des§ 130 StGB genügt es nicht, daß der Dieb aus der jeweiligen Verwertung der (aus qualifizierten Diebstählen erlangten) Diebsbeute eine fortlaufende Einnahmequelle erlangen wollte. Maßgeblich ist vielmehr die beabsichtigte Wiederholung der (qualifizierten) Begehungsform der Straftat (hier: Einbruchsdiebstahl).

Entscheidungstexte

- 13 Os 104/95
  Entscheidungstext OGH 06.09.1995 13 Os 104/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0094320

Dokumentnummer

JJR_19950906_OGH0002_0130OS00104_9500000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at